

# **Satzung des Fördervereins Hoferkopfturm**

**vom 23. April 2014  
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 21. September 2014**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hoferkopfturm“ und hat seinen Sitz in 66299 Friedrichsthal-Bildstock.
- (2) Er soll zeitnah in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Sanierung und dauerhaften Erhaltung bzw. der Wiederherstellung des Hoferkopfturms und seines gestalterischen Umfelds in Friedrichsthal-Bildstock (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde – § 52 Abs.2 Nr. 22 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einwerbung und Beschaffung von Finanzmitteln und Spenden (durch Sammelaktionen, bei Veranstaltungen des Vereins und durch direkte Ansprache von Gewerbetreibenden, Unternehmen und natürlichen Personen, durch Erbschaften und Vermächtnisse) sowie durch Inanspruchnahme staatlicher und kommunaler Förderprogramme
  - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - die Durchführung von Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung aller Art für den Verein und seine Förderziele
  - die Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Materialien durch Vereinsmitglieder.
- (2) Die Förderung kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Material und Arbeitslohn übernimmt und trägt.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Der Verein ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet; der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Eine Erstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben; er ist unanfechtbar.
- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung fälliger Beiträge für mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, mindestens drei Monate vergangen sind. Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten, Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungskonform zu verhalten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Beitragsstruktur, die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Geschäftsführer/in.

Dem Vorstand gehören ferner bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, je ein/e Stellvertreter/in des/der Schatzmeisters/in und des/der Geschäftsführers/in, ein/e Leiter/in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit nebst seinem/ihrer Stellvertreter/in sowie Beisitzer/innen an (erweiterter Vorstand).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Der Vorstand kann zudem Beisitzer mit beratender Funktion kooptieren.

(4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds
- die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Unterzeichnung des Kassenberichts
- die Beitreibung von Mitgliedsbeiträgen
- die Einwerbung, Beschaffung und Verwaltung von Finanzmitteln und Spenden
- die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen
- die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/in.

(7) Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in – beruft die Sitzungen des Vorstands in Schriftform (auch e-mail) ein, leitet sie und stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine vom/von der Geschäftsführer/in zu fertigende und von ihm/ihr und dem vorsitzführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

(8) Sitzungen des Vorstands sollen im Regelfall vierteljährlich stattfinden. In dringenden Fällen sind auf Antrag der Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder Vorstandssitzungen binnen drei Tagen einzuberufen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 9 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Abberufung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festlegung der Beitragsstruktur, der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n – im Verhinderungsfalle durch seinen/ihre Stellvertreter/in – unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Friedrichsthal Aktuell“ oder ggf. einem vergleichbaren Nachfolgeorgan in der Stadt Friedrichsthal. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mit elektronischer Post. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung bzw. ihrem Zugang und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Einzelanträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift in der Einladung wörtlich mitgeteilt werden. Bei umfangreichen Anträgen auf Änderung der Satzung kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Möglichkeit der vorherigen Einsichtnahme verwiesen werden; diese darf eine Woche nicht unterschreiten und ist in der Einladung nach Ort und Zeit konkret zu bezeichnen.
- (3) Dringlichkeitsanträge (Sachanträge, die nach der Veröffentlichung der Einladung und zeitlich vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt werden) und Initiativanträge (Sachanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden) sind zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über derartige Anträge noch in dieser Versammlung Beschluss gefasst werden darf. § 11 Abs. 3 Satz 2 (Anträge auf Satzungsänderungen) bleibt unberührt.

## **§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzführenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche oder geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen und von ihm/ihr gemäß § 10 Abs. 2 mitgeteilt worden sind. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (4) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ihre wesentlichen Ergebnisse ist eine vom/von der Geschäftsführer/in zu fertigende und von ihm/ihr und dem/r Vorsitzführenden zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

## **§ 12 Wahl des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft, insbesondere im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Wahrnehmung des Amtes. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, der elektronisch gespeicherten Daten und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/r Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist binnen eines Monats gemäß § 10 Abs. 1 eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglie-

der beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung in der Stadt Friedrichsthal, deren Satzungszweck die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) oder die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) zum Gegenstand und das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 23. April 2014 von der Gründungsversammlung des Fördervereins Hoferkopfturm beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

66299 Friedrichsthal-Bildstock, den 23. April 2014

### **Unterschriften der Gründungsmitglieder**

Name

Unterschrift

1. Dr. Jank, Horst-Henning

2. Jung, Daniel

3. Plaetrich, Irmhild

4. Plaetrich, Manfred

5. Reimann, Jacqueline

6. Scheid, Marco

7. Thorn, Walter

8. Veith, Sascha

9. Vinzent, Bernhard

10. Wagner-Scheid, Anja